

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arztpraxis Oberhofen AG für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Arztpraxis Oberhofen AG, Schulthesserstrasse 1, 3653 Oberhofen am Thunersee, im folgenden "Arztpraxis Oberhofen" genannt, und Auftraggebern, die Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG an die Arztpraxis Oberhofen vergeben bzw. solche Dienste von der Arztpraxis Oberhofen in Anspruch nehmen. Dies schliesst Patienten nur dann mit ein, wenn sie als Auftraggeber ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG auftreten oder Termine nicht rechtzeitig absagen.
2. Die Arztpraxis Oberhofen erbringt ihre Leistungen überwiegend im Rahmen der sogenannten medizinischen Grundversorgung. Damit sind ihre Mitarbeiter während der Sprechstundenzeiten ausgelastet. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG können deshalb ausschliesslich ausserhalb der Sprechstundenzeiten in den Morgen- und Abendstunden oder an Feiertagen erbracht werden.
3. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind nicht Teil der Patientenversorgung und des Behandlungsvertrages.
4. Die AGB für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind in ihrer aktuell geltenden Fassung auf der Internetseite www.arztpraxis-oberhofen.ch unter „AGB“ öffentlich einsehbar (vgl. auch Ziffer VIII).

II. Auftragsannahme und Vertragsabschluss

1. Über die Auftragsannahme von Aufträgen ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG entscheiden allein die Ärzte der Arztpraxis Oberhofen.
2. Ein Vertragsabschluss für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG kommt durch eine schriftliche Bestätigung der Übernahme des Auftrages oder aber durch die Erledigung des Auftrags durch die Arztpraxis Oberhofen zustande.
3. Damit über eine Auftragsannahme entschieden werden kann, müssen vorliegen:
 - a. Anerkennung dieser AGB durch den Auftraggeber (Kostengutsprache)
 - b. Schweigepflichtsentbindung des Patienten
 - c. Fragen des Auftraggebers (Auftrag)
 - d. Ergänzende Unterlagen (so vorhanden und relevant)
 - e. Anschrift des Vertrauensarztes resp. des Gesellschaftsarztes des Auftraggebers (wenn relevant)
4. Wird ein Auftrag vom Auftraggeber nachträglich zurückgezogen, wird dem Auftraggeber der von der Auftragserteilung bis zur Auftragsrücknahme angefallenen Aufwand der Arztpraxis Oberhofen in Rechnung gestellt.
5. Wird eine Zusage der Erledigung eines Auftrages durch die Arztpraxis Oberhofen nachträglich zurückgezogen, wird die Arztpraxis Oberhofen den bis dahin angefallenen Aufwand nicht in Rechnung stellen. Der Auftraggeber stellt die Arztpraxis Oberhofen von jeglichen darüber hinaus gehenden Ansprüchen frei.
6. Liegt eine besondere Dringlichkeit vor oder wird eine solche vom Auftraggeber erzwungen, bspw. dadurch, dass eine Leistungskürzung oder Leistungseinstellung angekündigt wird (z.B. bei Taggeldversicherungen), wird die Arztpraxis Oberhofen einen Expresszuschlag erheben (vgl. auch IV. Honorar).

III. Ablehnung eines Auftrages

1. Die Arztpraxis Oberhofen kann einen Auftrag ablehnen, bspw. aus Kapazitätsgründen.
2. Bei Ablehnung eines Auftrages durch die Arztpraxis Oberhofen, wird diese den betroffenen Patienten – soweit relevant und von diesen gewünscht – ihr Patientendossier aushändigen, so dass sie den Auftrag von einer anderen Stelle erledigen lassen können.
3. Weitergehende Pflichten schuldet die Arztpraxis Oberhofen bei Ablehnung eines Auftrages nicht.

IV. Honorar

1. Für Dienstleistungen ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG beträgt das Honorar 270.- CHF pro Stunde. Abgerechnet wird pro begonnene 5 Minuten. Für Aufträge, die ausserhalb der Sprechstundenzeiten erbracht werden müssen (vgl. I.2), wird

zusätzlich eine Inkonvenienzpauschale von 54.- CHF pro Auftrag erhoben. Für dringliche Aufträge (vgl. II.6) wird ein Expresszuschlag von 150.- pro Bericht erhoben.

Erläuterung: Das Honorar wurde 2024 sehr zurückhaltend auf Basis der Tarmedpositionen 00.0140 und 00.2505 unter Annahme realer Kosten errechnet: Taxpunktwert 1.- CHF. Aufschlag von 20% für die, insbesondere durch die Personalkosten, gestiegenen realen Kosten in der Arztpraxis über die Jahre seit Einführung des Tarmed (Hausärzte Schweiz MFE geht von 30% aus). Dringlichkeit bei administrativen Leistungen, insbesondere wenn sie erzwungen wird (vgl. II.6), stören die Betriebsabläufe und belasten die Ressourcen der Praxis erheblich.

2. Für in einfachen Anfragen „versteckte“ gutachterliche Aufträge werden die Stundensätze für medizinische Gutachten verrechnet. Sie ergeben sich aus dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens und sind gesondert zu vereinbaren.
3. In Rechnung gestellt wird die gesamte für den Auftrag erbrachte Zeit. Der genaue Zeitpunkt der Erledigung resultiert aus der insgesamten Zahl der vorliegenden Aufträge, deren Dringlichkeit und den organisatorischen Erfordernissen der Arztpraxis Oberhofen. Die Entscheidung darüber, und die Organisation der Erledigung der Aufträge, obliegt ausschliesslich den Ärzten der Arztpraxis Oberhofen.
4. Konsultationen und Termine müssen 24h vorher abgesagt werden. Nicht abgesagte Konsultationen und Termine werden mit 80.- CHF in Rechnung gestellt.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Auftrages im Rahmen der Organisationsstruktur der Praxis.
6. Rechnungen sind durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

V. Fristen

1. Aufträge werden von den Ärzten der Arztpraxis Oberhofen innert nützlicher Frist bearbeitet.
2. Die Dauer zwischen Auftragserteilung und Auftragserledigung ergibt sich aus den Erfordernissen der Patientenversorgung, den insgesamt vorliegenden Aufträgen und deren Dringlichkeit. Die Patientenversorgung geht immer vor. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind nicht Teil der Patientenversorgung und des Behandlungsvertrages. Ihre Erledigung wird vor diesem Hintergrund durch die Ärzte der Arztpraxis Oberhofen organisiert und bestimmt.

VI. Haftung

1. Aufträge werden von den Ärzten der Arztpraxis Oberhofen sorgfältig auf Basis der jeweils vorliegenden Informationen bearbeitet. Der Auftraggeber stellt die Arztpraxis Oberhofen – abgesehen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Arztpraxis Oberhofen – von jeglicher Haftung frei.
2. Auftraggeber stellen Anfragen und Aufträge ausschliesslich unter Beachtung des Patientengeheimnis und des Datenschutzes sowie im Rahmen der geltenden Gesetze. Jegliche Haftung obliegt – abgesehen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Arztpraxis Oberhofen – dem Auftraggeber.

VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ergibt sich aus dem Domizil der Arztpraxis Oberhofen AG.

VIII. Änderungen dieser AGB

Die Arztpraxis Oberhofen behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die aktuell geltenden AGB sind auf der Internet-Domain www.arztpraxis-oberhofen.ch einsehbar.

IX. Unwirksamkeit von Teilen der AGB und Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken in den Regelungen der AGB.

Oberhofen am Thunersee, den 01.07.2025